



München, 24.03.2015
PK – 1125 – 2 – 4 – 2

Jahresbericht 2015

Teilung der Versorgungslasten – alle Ansprüche zeitnah geltend machen (TNr. 35)

Rechne und teile – die Zeit drängt

Wechselt ein Arbeitnehmer seine Stelle, ist für die betroffenen Arbeitgeber einiges zu tun. Wechselt ein Beamter zu einem anderen Dienstherrn, also z.B. von einem anderen Land zum Freistaat Bayern oder aus der Staatsverwaltung zu einer Kommune oder umgekehrt, geht es dann auch darum, die Versorgungslasten gerecht zu verteilen. Seit 2011 gibt es dazu einen Staatsvertrag sowie eine gesetzliche Regelung für die innerbayerischen Fälle bei einem Wechsel z.B. von oder zu einer Kommune. Danach muss der frühere dem neuen Dienstherrn eine einmalige Abfindung dafür zahlen, dass der neue Dienstherr die Altersversorgung vollständig übernimmt. Dabei kann es sich im Einzelfall um beachtliche Beträge handeln.

Der ORH hat festgestellt, dass grundsätzlich ordentlich gearbeitet wird. Einige Fälle blieben jedoch unbearbeitet liegen, weil der zentralen Arbeitsgruppe beim Landesamt für Finanzen die nötigen Informationen fehlten. Zeitweise entstanden sogar erhebliche Bearbeitungsrückstände mit Abfindungsbeträgen von insgesamt mehr als 1,5 Mio. €. Das ist auch deswegen problematisch, weil die Ansprüche des Freistaats gegen den anderen Dienstherrn schon nach drei Jahren erlöschen bzw. verjähren. Es muss deshalb nachhaltig sichergestellt werden, dass der Freistaat die ihm zustehenden Zahlungen rechtzeitig und vollständig erhält.